



Urschrift der Abteilungsordnung vom 28.04.2009

2. Ergänzung vom 12.01.2017

Präambel

Innerhalb des Vereins können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der erweiterte Vorstand im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereins ist hier der Vorstand nach BGB §26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstands und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen in der Vereinssatzung.



Urschrift der Abteilungsordnung vom 28.04.2009

2. Ergänzung vom 12.01.2017

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Abteilungsbeiträge beschließt die Abteilungsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Hauptvereins.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand aus den ihnen zustehenden Finanzmitteln, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Abteilungsbeiträge
- vom Hauptverein zugewiesene Zuschüsse zum Sportbetrieb
- sonstige Einnahmen

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Zum Ende des Geschäftsjahres ist dem Schatzmeister des Hauptvereins der Jahresabschluss der Abteilung vorzulegen. Die Kontostände des Abteilungshaushalts sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie aus steuerlichen Gründen (siehe auch die entsprechenden §§ der Abgabenordnung AO) in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereins.

Zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zählen beispielsweise:

- Einnahmen einer selbstbetrieblenen Vereinsgaststätte
- Werbeeinnahmen durch Banden-, Zeitschriften-, Schaukasten- oder Trikotwerbung
- Sammlung und Verkauf von Altmaterial (z.B. Altpapier)
- Einnahmen durch Eintritt und/oder Bewirtung bei Veranstaltungen (intern oder mit Gästen)

Über Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen sowie über die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen, ist der Schatzmeister des Hauptvereins vorab zu informieren.

Analog §8 Abs. (6) der Vereinssatzung ist der Abteilungsvorstand berechtigt, für den laufenden Betrieb Einzelausgaben bis zu einer Höhe von jeweils 20% der zustehenden Finanzmittel für das abgelaufene Geschäftsjahr zu tätigen. Darüber hinaus gehende Einzelausgaben bedürfen der



Urschrift der Abteilungsordnung vom 28.04.2009

2. Ergänzung vom 12.01.2017

vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand. Die Gesamtausgaben müssen durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sein.

Die Buchführung der Abteilung wird durch den/die Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.

§4 Organe

Organe der Abteilung sind:

- (1) Der Abteilungsvorstand
- (2) Die Abteilungsversammlung

§5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) dem Abteilungskassier

Der Abteilungsvorstand wird durch den Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Abteilungsvorstands können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied aus dem Abteilungsvorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von dem verbleibendem Mitglied des Abteilungsvorstands spätestens nach 6 Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung für die Nachwahl, unter Berücksichtigung der Ladungsfrist gem. Satzung, abzuhalten.

Für den Fall, dass das Amt nicht besetzt werden kann, führt ein Mitglied des Vorstandes (gem. §9(1) Vereinssatzung) nach Beschluss durch eine erweiterte Vorstandssitzung (gem. §9(3) Vereinssatzung) dieses Amt für den Rest der Amtszeit aus.

Der Abteilungsleiter ist berechtigt, unter Berücksichtigung von § 1, die Abteilung nach innen und nach außen in allen Belangen der Abteilung zu vertreten.

Soweit es die Organisation der Abteilung erfordert, können weitere Funktionen (z.B. stellv. Abteilungsleiter, Jugendleiter, Schriftführer) geschaffen werden.

Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden auch die für die Organisation erforderlichen Funktionen und ihrer Aufgaben aufgenommen und die jeweiligen Berechtigungen innerhalb des Abteilungsvorstandes geregelt.

§6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:



Urschrift der Abteilungsordnung vom 28.04.2009

2. Ergänzung vom 12.01.2017

- (1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer
- (2) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- (3) Wahlen des Abteilungsvorstandes
- (4) Wahl mindestens eines Abteilungskassenprüfers
- (5) Festsetzung der Abteilungsbeiträge. Über eine mögliche Anpassung des Beitrags ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle vier Jahre, ein Beschluss in der Abteilungsversammlung herbeizuführen.
- (6) Festlegung von Sonderleistungen
- (7) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (8) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung durch den erweiterten Vorstand des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.

§8 Schlussbestimmung

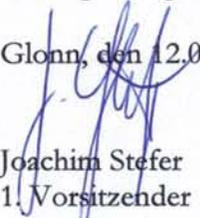
Diese Abteilungsordnung wurde durch den erweiterten Vorstand des ASV Glonn am 28.04.2009 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen zur Abteilungsordnung bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes und treten durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit am gleichen Tag in Kraft.

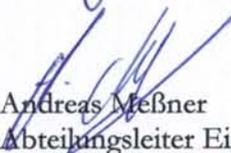
Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

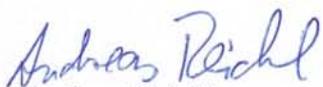
Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

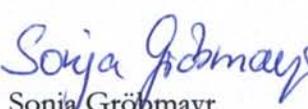
Glonn, den 12.01.2017


Joachim Stefer
1. Vorsitzender


Tobias Unger
Abteilungsleiter Fußball


Andreas Meßner
Abteilungsleiter Eishockey


Andreas Reichl
Abteilungsleiter Tennis


Sonja Gröbmayer
Abteilungsleiter Tanzen


Robert Wäsler
Abteilungsleiter Tischtennis


Hans Straßmaier
Abteilungsleiter Stockschißen